Unternehmen Hausarztpraxis



> Sie haben gut vorgesorgt und können den Ruhestand in vollen Zügen geniessen.

Vorsorgeplanung

Ruhestand auf drei Säulen

Die finanzielle Planung der Altersvorsorge verknüpft mit einer langfristigen Steuerplanung ist komplex. Unser Autor Patric Langer, Spezialist für ärztliche Vorsorgeund Pensionsplanung, gibt Rat.

Die Vorsorge in der Schweiz stützt sich auf drei Säulen. Darüber hinaus existieren jedoch noch zahlreiche Gesetze und unzählige Vorschriften. Daher ist eine zielgerichtete Analyse der individuellen Bedürfnisse und Wünsche unverzichtbar. Anhand dieser Vorgaben eröffnen sich insbesondere für frei praktizierende Mediziner viele Möglichkeiten, effektiv Steuern zu sparen.

Drei einfache Fragen

Am Anfang stehen drei einfache Fragen, die es jedoch in sich haben. Schliesslich stellen sie die Weichen für die eigene Absicherung sowie die Sicherung der Familie oder Partner:

- 1. Wie hoch wird mein Einkommen im Alter sein?
- 2. Wie hoch ist mein Einkommen, wenn ich wegen einer schweren Krankheit



Patric Langer ist Spezialist für Vorsorge und Pensionierungsplanung: www.academix.ch Mail: patric.langer@academix.ch

oder nach einem Unfall nicht mehr arbeiten kann?

3. Wie viel Geld erhält meine Familie, meine Partnerin oder mein Partner, sollte ich sterben?

Die realistische Beantwortung fällt bereits Angestellten nicht leicht. Als Praxisinhaber wird die Situation noch komplexer, da die gesetzlichen Mindestversicherungen bei Erwerbsunfähigkeit und Tod im Alter nicht ausreichen werden. Spätestens mit der Praxiseröffnung sollten daher diese Fragen geklärt und die Vorsorgeplanung begonnen werden. Nur durch eine seriöse Planung und regelmässige Über-

prüfung der bestehenden Versicherungen lässt sich schmerzhaften finanziellen Einbussen vorbeugen. Innerhalb der drei Säulen bieten sich wiederum zahlreiche Möglichkeiten der individuellen Vorsorgeplanung.

Säule 1: Existenzsicherung

Die erste Säule bilden die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Die Finanzierung der AHV erfolgt nach dem Umlageverfahren, wobei ein Ausgleichsfonds die Differenz von Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. Langfristig ist die Finanzierung aufgrund der demografischen Verschiebungen schwierig, da sie in erster Linie durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgt. Die aktuelle Maximalrente beträgt bei Personen, welche mit Alter 65 in den Ruhestand gehen:

- Für Alleinstehende CHF 27 360 p.a.
- ➤ Für ein Ehepaar (Rentensplitting wenn beide pensioniert sind) maximal 150 Prozent (Plafondkürzung) oder CHF 41 040 p.a.

Die Altersrente wird lebenslänglich entrichtet. Ein Aufschub der Rente (bis Alter 70 möglich) bewirkt eine Steigerung der Rente bis maximal 31,5%. Ein Vorbezug um maximal zwei Jahre bewirkt eine Rentenkürzung um 6,8% pro bezogenes Jahr. Die AHV-Rente sichert nur das absolute Existenzminimum. Freiraum für Optimierungen gibt es kaum.

Säule 2: Berufliche Vorsorge

Auf freiwilliger Basis gibt es die berufliche Vorsorge in der Schweiz schon länger. Das BVG regelt seit 1985 die obligatorische berufliche Vorsorge und bietet seit 1995 mit dem Freizügigkeitsgesetz einige Flexibilitäten (z.B. Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum). Konkret soll durch das BVG-Obligatorium erreicht werden, dass bei einer vollen Beitragsdauer die Renten von AHV und BVG zusammen 60% des letzten Bruttolohns betragen. Allerdings: Diese Regel gilt lediglich beim maximal Renten bildenden Einkommen von CHF 79 560 pro Jahr und reduziert sich bei höheren Einkommen erheblich.

Die Finanzierung erfolgt nach dem

kollektiven Äquivalenzprinzip. Die Altersgutschriften (Alter 25-34: 7%; Alter 35-44: 10%; Alter 45-54: 15% und Alter 55-64: 18%) werden einem individuellen Konto gutgeschrieben und erhalten darauf Zins sowie Zinseszins. Für Selbständigerwerbende ist die Pensionskasse freiwillig, daher erfolgen Beiträge ausschliesslich in das BVG-Überobligatorium. In diesem gelten wenige Vorschriften und Zins wie auch Umwandlungssatz sind nicht vorgeschrieben. Die lebenslange Rente ergibt sich aus dem aktuellen Umwandlungssatz der Pensionskasse, welcher im Wesentlichen vom technischen Zins und der durchschnittlichen Bezugsdauer abhängig ist. Als Alternative zu einer lebenslangen Rente kann auch eine einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Für Ärzte sind in erster Linie die standeseigenen Pensionskassenlösungen zu bevorzugen, da sich diese durch geringe Risiko- und Verwaltungskosten auszeichnen.

Säule 3: Private Vorsorge

Die Dritte Säule umfasst die «Gebundene Vorsorge» (Säule 3a) und die «Freie Vorsorge» (Säule 3b). Schon ab Einkommen über CHF 79 560 gewinnt diese Säule bei steigenden Einkommen aufgrund der grösser werdenden Vorsorgelücke erheblich an Bedeutung. Bei den Versicherungslösungen bestehen zwei Möglichkeiten: die Leistungen als Einmalauszahlung zu Beginn der Pension oder als lebenslange Rente zu beziehen. Schweizweit sind vor allem Lösungen, welche den einmaligen Kapitalbezug vorsehen, verbreitet.

Die Säule 3a bietet zahlreiche Möglichkeiten und ist zum Sparen von Steuern praktisch in allen Steuersituationen attraktiv. Selbständigerwerbende mit Pensionskasse können maximal CHF 6566 einbezahlen und vollständig in Abzug bringen. Für Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse gilt der fünffache Betrag von CHF 32 830. Das Kapital in der Säule 3a ist bis fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung blockiert. Das Geld kann ab 59 Jahren (Frauen) oder 60 Jahren (Männer) bezogen werden. Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeitet, kann den Bezug des Säule-3a-Guthabens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, jedoch maximal um fünf Jahre, aufschieben.

Unter gewissen Umständen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung, kann das Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum früher bezogen werden. Daher ist die Säule 3a, zusammen mit der Pensionskasse, bislang die steuerlich interessante Form des «Bausparens» in der Schweiz. Da Vorbezüge für Wohneigentum in die Pensionskasse zuerst zurückbezahlt werden müssen, bevor weitere Einkäufe möglich sind, ist der Bezug aus der Säule 3a zu bevorzugen. Der Bezug von Vorsorgegeldern aus der Pensionskasse oder Säule 3a wird zudem einmalig, getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Satz besteuert. Es gelten hierbei kantonal unterschiedliche Bestimmungen und Steuersätze. Diese Kapitalsteuer ist immer deutlich tiefer als die kumulierten Steuereinsparungen während der Einzahlungsphase, sodass sich die Einzahlung in die Säule 3a lohnt. Aufgrund der Steuerersparnis gegenüber einer herkömmlichen Kapitalanlage ergibt sich eine Mehrrendite von 2-3% pro Jahr.

Möglich ist auch, im Rahmen der Säule 3a in Wertschriften zu investieren. In den meisten Fällen bieten die Banken Standardlösungen auf der Basis von Anlagefonds mit einem Aktienanteil von ca. 15–50% an. Je höher der Aktienanteil, desto höher ist auch das Risiko. Jedoch dürfen Anleger, die höhere Kursschwankungen in Kauf nehmen, langfristig mit einer höheren Rendite rechnen. Alternativ zum Banksparen kann der Arzt in eine fondsgebundene Lebens- oder Sparversicherung investieren

Bei Bedarf zur Absicherung einer Familie oder bei Vorhandensein einer Immobilie kann eine Todesfallleistung mitversichert werden. Einige Versicherungen haben eine garantierte Erlebensfallleistung auf Basis des technischen Zinssatzes von derzeit 1,75%. Für den sicherheitsorientierten Anleger ist die Versicherung attraktiv, da eine garantierte Auszahlung und Sparen in Wertschriften kombiniert werden können. Darüber hinaus ermöglicht die sog. Prämienbefreiung auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Zielerreichung, da der Versicherer die Prämie übernimmt und gleichzeitig das private Budget entlastet wird.

Möglichkeiten der Leibrentenversicherung

Eine Möglichkeit für eine zusätzliche «private Rente» im Alter ist die Leibrentenversicherung. Wer eine Leibrente abschliesst, bezahlt die Prämie mit Geldern, die bereits einmal versteuert wurden. Entweder mit privatem Vermögen, das bei der Entstehung als Einkommen und danach regelmässig als Vermögen besteuert wurde oder mit Geldern aus der Pensionskasse oder der Säule 3a, die eine Kapitalauszahlungssteuer zur Folge hatten. 40% der regelmässigen Rentenzahlungen müssen bei einer Leibrente wiederum als Einkommen versteuert werden. Der um 60% reduzierte Steuersatz auf einer Leibrente ist entsprechend kein Vorteil, sondern sogar relativ hoch. Bei Abschluss einer Leibrentenversicherung fällt bei Einmalprämien eine Stempelsteuer von 2,5% an. Wer eine Leibrente abschliesst, muss sich bewusst sein, dass die Rendite auf dem eingesetzten Kapital im Vergleich zu fast allen anderen Anlagemöglichkeiten sehr tief ist. In der Regel ist es daher sinnvoll, die lebenslange Rente durch gezielte Pensionskasseneinkäufe zu erhöhen: Pensionskasseneinkäufe sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig und vermindern zudem die AHV-Abgaben.

Für den Pensionskasseneinkauf gilt grundsätzlich: Je näher jemand vor der Pensionierung steht und je höher das steuerbare Einkommen ist, desto rentabler sind Nachzahlungen in die zweite Säule. Der maximal zugelassene Einkaufsbetrag ist auf dem jährlich zugestellten Versicherungsnachweis ersichtlich, wobei vorhandenes Guthaben auf Freizügigkeitskonti und der Säule 3a mitberücksichtigt werden müssen. Da es unzählige Bestimmungen und gesetzliche Beschränkungen zum Pensionskasseneinkauf gibt, ist eine professionelle Beratung unabdingbar.

Optionen in Säule 3b

Die Verzinsung in der Pensionskasse im Überobligatorischen Bereich ist nicht garantiert. Das macht die Einmaleinlage in die Säule 3b zu einer prüfenswerten Option. Entscheidet man sich für eine Einmalprämie, sind die sich daraus er-

gebenden Erträge von der Einkommenssteuer befreit, sofern die Police als Vorsorgevertrag abgeschlossen wurde. Das bedeutet im Klartext, dass die Lebensversicherungs-Police mindestens fünf Jahre laufen muss - bei fondsgebundenen Lebensversicherungen beträgt diese Frist zehn Jahre. Auch an das Alter werden bestimmte Anforderungen gerichtet: So muss der Abschluss der Police vor dem 66. Geburtstag und die Auszahlung nach dem 60. Altersjahr erfolgen. Wählt man statt der periodischen Prämienzahlung eine so genannte Einmalprämie, fällt die Stempelsteuer an. Diese beträgt 2,5% auf das einmalig einbezahlte Kapital. Regelmässig gibt es Stempelsteueraktionen, bei denen die Gesellschaften die Stempelsteuer übernehmen und diese somit für den Sparer entfällt. Die Vorteile: Nicht auf das einbezahlte Kapital wird künftig eine Vermögenssteuer erhoben, sondern nur auf den Rückkaufswert der Police. Darüber hinaus fällt bei der späteren Auszahlung auch keine Einkommenssteuer auf den Zinserlös an. Aufgrund der steuerfreien Erträge ist die Einmaleinlage für den langfristigen Sparer eine bessere Alternative als herkömmliche Wertschriften, bei denen Zinserträge und Dividenden als Einkommen versteuert werden müssen. Insbesondere für den sicherheitsorientierten Anleger ist die Einmaleinlage interessant, da die Versicherungen strengen Vorschriften unterstehen. Bei der Einmaleinlage sind auch kapitalgeschützte Anlagen möglich. Die Auszahlung der Versicherung ist erbrechtlich privilegiert und die Begünstigung ist frei wählbar. Daher ist die Einmaleinlage auch ein effektives Instrument für die Erbschafts- und Schenkungsplanung in komplexeren familiären Situationen (Erbschaftsplanung für Patchwork-Familien, Mehrbegünstigung der Ehefrau ohne Verletzung der Pflichteile der Kinder etc.).

Vorsorgeplanung bedeutet vor allem auch Steuerplanung. Eine weitere Möglichkeit, die Vorsorgesituation gesamthaft zu optimieren, ist den nichtberufstätigen Ehe- bzw. Lebenspartner in der Arztpraxis mit einer Tätigkeit anzustellen. Einerseits wird mit dieser Massnahme die Steuer optimiert (Zweitverdienerabzug; abzugsfähige Berufskosten). Andererseits erhält diese Person ab

einem Bruttolohn von CHF 1710 pro Monat ebenfalls die Möglichkeit einer beruflichen Vorsorge. Insbesondere während den Jahren vor der Pensionierung eröffnen sich dadurch zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Da bei einem Kapitalbezug aus der Pensionskasse während drei Jahren vor Bezug kein Einkauf mehr möglich ist, könnte der Einkauf alternativ über die Pensionskasse der Ehefrau erfolgen.

Optionen der Rechtsform

Arztpraxen werden in der Regel in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Einzelfirma/einfache Gesellschaft) geführt. Aufgrund von Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften ist eine Umwandlung der Praxis in eine Kapitalgesellschaft eine prüfenswerte Option.

Die Führung einer Praxis in der Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Die Steueroptimierung ist für eine etwaige Umwandlung ein entscheidender Faktor, wobei der Wohnsitz wie auch das Praxisdomizil von entscheidender Bedeutung sind. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die privilegierte Teilbesteuerung von Dividenden beim Aktionär eingeführt. Durch diese Entlastung sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine Arztpraxis, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, verbessert wor-

Der Wechsel der Rechtsform einer Arztpraxis hat nicht nur Konsequenzen auf die steuertechnischen Gestaltungsmöglichkeiten, sondern auch hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bevor eine Arztpraxis in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird, müssen neben den Vorteilen aber auch die Nachteile eines solchen Entscheids sorgfältig abgewogen werden. Denn mit einer Arztpraxis, die als «medizinische Kapitalgesellschaft» geführt wird, sind neben dem Gründungsaufwand und diverser organisatorischer Fragestellungen umfangreichere rechtliche und steuerliche Verpflichtungen verbunden.

Der beste Weg

Die oben beschriebenen Möglichkeiten

stellen nur einen Überblick der gängigsten Möglichkeiten in der Vorsorgeplanung dar. Gerade in der Säule 3 (insbesondere in Verbindung mit Säule 2) ergeben sich unzählige Kombinationsmöglichkeiten. Es ist somit auch unrealistisch, einen Königsweg in der Vorsorgeplanung aufzuzeichnen. Die ideale Ausgestaltung hängt in jedem Fall von den individuellen Wünschen und Möglichkeiten ab. Und, aufgrund der immensen Möglichkeiten und Spielräume, auch vom Know-how eines erfahrenen Partners. Daher abschliessend dennoch ein Tipp für den besten Weg zur optimalen Vorsorge: die Beauftragung eines unabhängigen, seriösen und standesnahen Beratungsdienstleisters.

Fazit für die Praxis

Die finanzielle Planung der Altersvorsorge verknüpft mit einer langfristigen Steuerplanung ist ein komplexes Unterfangen. Wichtig ist, dass die Beratung durch eine neutrale und ungebundene Fachperson erfolgt. Es empfiehlt sich, auch wenn man seit langen Jahren einen festen Berater hat, immer auch einen Vorsorge- und Steuerspezialisten beizuziehen.

Eine unabhängige Beratung erfolgt immer auf Honorarbasis und soll ausserhalb einer Bank oder Versicherung erfolgen.

Patric Langer

NACHGEFRAGT

Was gibt's Neues zur Grippe 2010?

Vor einem Jahr drohte der Welt die «Schweinegrippe»-Pandemie. Es folgte der bisher grösste Feldversuch mit verschiedenen Impfstoffen. Auch in der Schweiz folgten die Gesundheitsbehörden den Empfehlungen internationaler Gremien. Die Evaluation der Vorbereitung und der Umsetzung der schweizerischen Impfstrategie zeigte fürs nächste Mal unter anderem, dass der Vertriebsprozess und die Kommunikationsstrategie noch verbessert werden könnte [1]. Gemeint sind die wöchentlich geänderten Richtlinien, wer, wann, wo und wie geimpft werden konnte und dass die Pandemieimpfstoffe nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Im Übrigen hätten die Schweizer Behörden die Situation «gut gemeistert» [1]. Betreffend Nebenwirkungen vermuten Kritiker, dass das bekannte, von Swissmedic zur Verfügung gestellte Online-Meldesystem PaniFlow® von den impfenden Ärztinnen und Ärzten nur sehr selten genutzt wurde.

Impfung auch für Schwangere

Die diesjährigen Impfstoffe sind sowohl gegen das letztjährige Pandemievirus A/H1N1/2009 wie auch gegen die saisonalen Grippeviren A/H3N2 und Influenza B gerichtet [2]. Sie enthalten keine Adjuvantien mit Ausnahme eines Impfstoffes mit einer Zulassung für die Altersgruppe ab 65 Jahren [2]. Neu wird die Impfung auch für Schwangere Frauen ab dem zweiten Trimester und für Wöchnerinnen bis 30 Tage postpartal empfohlen. Dies weil man annimmt, dass schwangere Frauen bei einer Grippeerkrankung deutlich häufiger von Komplikationen betroffen sind. Die Impfung gelte auch im ersten Trimester als sicher. Eine Schwangerschaft im ersten Trimester sei daher keine Kontraindikation für eine Grippeimpfung [2].

In der Schweiz wurde 2004 eine unabhängige Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) ins Leben gerufen [3]. Ihre Empfehlungen werden in der Regel vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) übernommen. Kritiker bemängeln die fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung des 16-köpfigen Gremiums [4]. Auf vielseitigen Druck haben die Kommissionsmitglieder 2010 ihre Interessenbindungen mit der Pharmaindustrie offengelegt. Dabei zeigte sich, dass die Verstrickungen mit Impfstoffherstellern geringer sind als angenommen [4]. Vernachlässigbar seien die Verflechtungen mit der Impfstoffindustrie dennoch nicht. Der evaluierte Zeitraum vom letzten Februar bis Oktober zeige frühere Versuche der Beeinflussung nicht auf und es handle sich um Selbstdeklarationen der einzelnen Mitglieder [4]. Der Trend zu Transparenz ist jedoch bestimmt im Sinne der Sache.

Jährlich neu impfen

Da sich die Grippeviren schnell verändern und immer wieder neue Grippeviren entstehen, muss heute jährlich neu geimpft werden.

In Zukunft steht vielleicht der Gesamtbevölkerung eine effizientere Möglichkeit zur Verfügung: Der Körper bildet gegen die Oberflächenproteine der Grippeviren Antikörper. Die Subtypen werden beispielsweise mit H1 bis H16 bezeichnet [5]. Neuere Studien zeigen, dass Kreuzimmunitäten für beispielsweise H1 und H3 bestehen. Man nimmt darum an, dass die Antikörper gegen Bereiche der Viren gerichtet sind, welche auch in anderen Viren-Subtypen vorkommen. Somit ist die Entwicklung eines Impfstoffs mit breiterem Anwendungsspektrum zukünftig vielleicht möglich.

PD Dr. med. Julian Schilling, Dr. med. Pedro Koch, Zürich

Literatur:

- Van Tam et al.: Evaluation der H1N1-Impfstrategie der Schweiz. Schlussbericht. Ernst & Young AG im Auftrag des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern, April 2010
- Empfehlungen zur Impfung gegen die saisonale Grippe (2010–2011) Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF), Arbeitsgruppe Influenza (AGI) und Bundesamt für Gesundheit (RAG)
- http://www.bag.admin.ch/ekif/index. html?lang=de
- 4. Straumann F. Impfexperten weniger verstrickt als befürchtet, Berner Zeitung BZ 20.10.2010
- 5. Dessibourg O: Ein Impfstoff gegen jede Grippe,